

Geschäftsnummer: 3 E 582/06.A

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: afghanisch

Kläger,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Johannes Hallenberger und Kollegen,
Wielandstraße 31, 60318 Frankfurt/Main, - 03/0014/40 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5193629-423 -

Beklagte.

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 3. Kammer - durch

Richterin am VG Bohn

als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 2007 für Recht
erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt.

Im übrigen wird die Beklagte unter entsprechender Aufhebung von Ziffer 2 des
Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.03.2006

verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Afghanistan vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger zu 4/5 und die Beklagte zu 1/5 zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am .1986 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste im November 2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Mit Bescheid vom 05.02.2004 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte ihn auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, angedroht. Die dagegen erhobene Klage wurde durch Urteil des VG Kassel vom 10.02.2005 abgewiesen (Aktenzeichen 3 E 602/04.A).

Der Kläger stellte am 13.12.2005 mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten einen Asylfolgeantrag, zu dessen Begründung im wesentlichen ausgeführt wurde, dass im Vorverfahren nicht zur Sprache gekommen sei, dass der Kläger der schiitischen Glaubensgemeinschaft angehöre. Der Druck auf die Minderheit der Schiiten habe in den letzten Wochen und Monaten in Afghanistan zugenommen, es gäbe vermehrt die Forderung, dass Schiiten zu der sunnitischen Glaubensrichtung konvertieren sollten. In

letzter Zeit habe es körperliche Attacken, Brandstiftungen und weitere Maßnahmen gegen Schiiten gegeben, die asylrelevant gewesen seien. Auch sei die Situation in Afghanistan und auch in Kabul sehr explosiv. Der Kläger sei im Falle seiner Rückkehr besonders bedroht, dies liege nicht nur an seiner Glaubensrichtung, sondern auch daran, dass er als ein aus dem Westen kommender Afghane konkret Opfer von Raub und Erpressung werden könne, was ihn in eine ausweglose Situation bringe. Er könne auch nicht auf den Schutz einer Familie zurückgreifen. Der Aufenthalt seiner Mutter sei unbekannt, sein Vater sei vor circa 13 Jahren von den Mudjaheddin verschleppt worden und seitdem verschollen. Weitere Angehörige, bei denen er Unterkunft finden könne, gebe es nicht. Aus dem Westen zurückkehrende Personen müssten damit rechnen, als Drückeberger angesehen zu werden, die zudem als wohlhabend gälten. Sie seien für die in Afghanistan aufgrund des allgemeinen Elends zahlreich existierenden Kriminellen besonders lohnende Opfer. Auch werde der Kläger in der nach wie vor archaisch strukturierten Gesellschaft als eine Person angesehen, die vom westlichen Lebensstil verdorben sei, er müsse deswegen auch mit menschenrechtswidriger Behandlung rechnen. Der Kläger sei im Juli 2004 mit Erlaubnis der Ausländerbehörde im Iran gewesen, dort habe er seine Mutter treffen wollen, die sich einer Operation unterziehen wollte. Sie sei jedoch nicht in Teheran erschienen. Daraufhin habe der Kläger über einen Freund Nachforschungen über den Verbleib der Mutter anstellen lassen, jedoch ohne Ergebnis. Seitdem seien seine Mutter und sein jüngerer Bruder unbekanntes Aufenthaltes. Zu berücksichtigen sei in Afghanistan zudem die äußerst desolate Versorgungslage.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 11.01.2006 wiederholte und vertiefte der Kläger sein bisheriges Vorbringen und gab darüber hinaus an, die Anstehende Operation seiner Mutter sei nur ein Vorwand für seine Reise in den Iran im Juli 2004 gewesen. In Wirklichkeit habe er einen Bekannten aufsuchen wollen, der in Afghanistan nach seiner Mutter suchen sollte.. Sein Bekannter habe sich etwa drei Wochen in Afghanistan aufgehalten, habe dort aber nichts über seine Mutter erfahren. Zudem legte der Kläger eine schriftliche Erklärung vor.

Mit Bescheid vom 23.03.2006 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Abänderung des nach früherem

Recht ergangenen Bescheides vom 05.02.2004 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab.

Dagegen hat der Kläger am 06.04.2006 die vorliegende Klage erhoben, zu deren Begründung ausgeführt wird, dass im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG gegeben sind.

Nachdem der Kläger ursprünglich beantragt hat,

den Bescheid der Beklagten vom 23.03.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 AufenthG vorliegen,

beantragt der Kläger nach Zurücknahme der Klage im übrigen nunmehr,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 23.03.2006 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG bezüglich Afghanistans vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung ihres Antrages auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Bezug.

Mit Beschluss vom 17.04.2007 wurde der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt dieser Gerichtsakte, den Inhalt der Gerichtsakten des VG Kassel zu den Aktenzeichen 3 G

605/06.A und 3 E 602/04.A, den Inhalt der Behördenakten des Bundesamtes, den Inhalt der Ausländerakte des Klägers sowie auf die den Beteiligten mit Verfügung vom 17.04.2007 bzw. in der mündlichen Verhandlung mitgeteilten Erkenntnisgrundlagen verwiesen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im übrigen ist die Klage zulässig und begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Afghanistan; insoweit verletzt der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.03.2006 den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Ob das Verfahren insoweit nach § 51 VwVfG wieder aufzugreifen ist, insbesondere ob der Kläger innerhalb der Frist des Absatzes 3 schlüssig und substantiiert Wiederaufgreifensgründe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 geltend gemacht hat, kann dahingestellt bleiben, denn jedenfalls hat er Anspruch darauf, dass die Beklagte diesbezüglich den zugrundeliegenden Ablehnungsbescheid gemäß § 51 Abs. 5 i. V. m. §§ 48 oder 49 VwVfG von Amts wegen entsprechend ändert. Da die Rücknahme oder der Widerruf eines Verwaltungsakts nach diesen Bestimmungen im behördlichen Ermessen liegt, setzt ein solcher Anspruch allerdings voraus, dass das Ermessen auf Null reduziert ist, also jede andere Entscheidung rechtswidrig wäre. Davon ist hier auszugehen. Das Festhalten an der Bestandskraft eines die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG bzw. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ablehnenden Bescheids führt jedenfalls dann zu einem

schlechthin unerträglichen Ergebnis, wenn ein Ausländer durch eine Abschiebung in sein Heimatland gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Gesundheitsbeeinträchtigungen ausgesetzt würde. In einem solchen Falle muss im Hinblick auf das in Art. 2 Abs. 2 GG verbürgte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG notfalls auch von Amts wegen festgestellt werden.

Anhaltspunkte für eine individuelle, gerade in den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen des Klägers angelegte extreme Gefahr für Leib oder Leben sind hier zwar nicht ersichtlich.

Für den Kläger bestünde jedoch im Falle einer Abschiebung nach Afghanistan eine existentiell bedrohliche allgemeine Gefahrenlage.

Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden zwar nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nur bei Entscheidungen der obersten Landesbehörden nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Solche allgemeinen Gefahren fallen selbst dann nicht in den Anwendungsbereich des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sie den Einzelnen konkret und individualisierbar bedrohen; bei einer allgemeinen Gefahr entfaltet § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vielmehr eine "Sperrwirkung" dergestalt, dass über die Gewährung von Abschiebungsschutz im Wege politischer Leitentscheidungen befunden werden soll. Nur wenn die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde", von ihrer Ermächtigung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG keinen Gebrauch gemacht haben und gleichwertiger anderweitiger Schutz vor Abschiebung nicht existiert, gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG verfassungskonform einschränkend dahin auszulegen, dass derartige Gefahren im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen sind (vgl. zur früheren gleichartigen Rechtslage nach § 53 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 54 AuslG: BVerwG, Urteile vom

12.07.2001 - 1 C 2.01 -, BVerwGE 114, 379 = NVwZ 2001, 1420 = DVBl 2001, 1531, vom 18.04.1996 - 9 C 77.95 -, NVwZ-Beilage 1996, 58 und vom 17.10.1995 - 9 C 15.95, NVwZ 1996, 476 sowie Beschlüsse vom 12.04.2001 – 1 B 21.01 – und 10.09.2002 – 1 B 26.02 -, Buchholz 402.240 § 54 AuslG Nr. 6; Hess. VGH, Beschluss vom 18.07.2005 – 8 UZ 1482/05.A -).

Diese Voraussetzungen sind zwar in Bezug auf die Sicherheitslage in Afghanistan nicht erfüllt. Die Taliban haben zwar mittlerweile ganze Regionen in den Südprowinzen Kandahar, Helmand und Zabul zurückerobert. Auch im Osten sind sie wieder präsent, vornehmlich in den Provinzen Khost, Paktia und Paktika (Der SPIEGEL 11/2007). Eine spürbare Reinfiltration von Taliban und Islamisten ist auch in den westlichen Provinzen Ghor, Farah und Nimruz zu verzeichnen. In Nordafghanistan ist es in den vergangenen Monaten ebenfalls gelegentlich zu terroristischen Anschlägen gekommen. Anfang März 2007 wurde dort ein deutscher Mitarbeiter der Welthungerhilfe getötet. Bereits Anfang Oktober 2006 waren in der Nordprovinz Baghlan zwei freie Mitarbeiter der Deutschen Welle von Unbekannten ermordet worden. Insgesamt geht es aber im Westen und Norden Afghanistans vergleichsweise friedlich zu. Dort gelten zunehmend kriminelle bewaffnete Banden als das Hauptproblem (HNA vom 09.03.2007). Im Raum Kabul ist die Sicherheitslage zwar fragil, aber aufgrund der Isaf-Präsenz im regionalen Vergleich zufriedenstellend und wird vom UNHCR seit Mitte 2002 für freiwillige Rückkehrer als „ausreichend sicher“ bezeichnet (AA, Lagebericht vom 13.07.2006). Allerdings haben sich auch in den Vororten von Kabul Taliban-Kämpfer eingenistet und sickern von dort in die Hauptstadt ein. Die Distrikte im Süden der Stadt dienen nach einem Bericht an Bundesverteidigungsminister Jung als „Einfallstor“ für Selbstmordattentäter und bewaffnete Kämpfer. Es ergebe sich das „Bild eines Vorbereitungs- und Aufstellungsraums in der Nähe der Hauptstadt, der sich negativ auf die Sicherheitslage auswirken könnte“ (Der SPIEGEL 52/2006). Insgesamt waren im vergangenen Jahr jedoch landesweit „nur“ etwa 1.000 zivile Opfer zu beklagen (Der SPIEGEL 11/2007). Für das Frühjahr 2007 haben die Taliban zwar eine Offensive angekündigt, für die nach Aussagen ihres Militärchefs Mullah Dadullah im Grenzgebiet zu Pakistan 6000 Kämpfer bereit stehen sollen, darunter 2.000 Selbstmordattentäter. Dieser Frühjahrsoffensive will die von der Nato geführte Afghanistan-Schutztruppe und die afghanische Armee seit Anfang März 2007 mit der

Operation „Achilles“ zuvorkommen, an der insgesamt 5.500 Soldaten beteiligt sind. Ziel dieses Einsatzes ist die weiträumige Sicherung des Kajaki-Staudammes im Nordosten der Provinz Helmand, der ganz Süd-Afghanistan mit Elektrizität versorgt und als Speicher für die Bewässerung von Feldern in der Umgebung dient. Der Staudamm hat nicht nur für den Wiederaufbau, sondern auch als Angriffsziel der Taliban hohen Symbolwert. In den vergangenen Wochen kam es deshalb in der Region wiederholt zu Gefechten zwischen eingesickerten Taliban - Kämpfern und in der Provinz Helmand stationierten britischen Soldaten (FAZ vom 07.03.2007). Eine ernsthaft individuelle Gefahr für Leib und Leben jedes unbeteiligten Dritten besteht aber auch hier nicht. Auch in den übrigen Regionen des Landes kann selbst bei Zunahme der bewaffneten Auseinandersetzungen und vermehrten Selbstmordanschlägen der Taliban nicht davon ausgegangen werden, dass unbeteiligte Dritte jederzeit in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Konflikt zu den Opfern zählen könnten. Eine extreme Gefahrenlage, wie sie nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Überwindung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG erforderlich wäre, ist insoweit derzeit nicht gegeben.

Die genannten Voraussetzungen sind jedoch jedenfalls im vorliegenden Falle erfüllt, soweit es die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln, Wohnraum und die Krankenversorgung anbetrifft.

Nach den in das Verfahren eingeführten Lageberichten des Auswärtigen herrscht gerade in den ländlichen Gebieten Afghanistans starke Mangelernährung. Die medizinische Versorgung sei aufgrund fehlender Medikamente, Geräte und Ärzte und mangels ausgebildeten Hilfspersonals völlig unzureichend. In Kabul und zunehmend auch in den anderen großen Städten habe sich die Versorgungssituation zwar grundsätzlich verbessert. Wegen hoher Preise und mangelnder Kaufkraft profitierten davon aber längst nicht alle Bevölkerungsschichten. Auch in Kabul, wo mehr Krankenhäuser als im übrigen Afghanistan angesiedelt sind, sei für die afghanische Bevölkerung noch keine hinreichende medizinische Versorgung gegeben. Die Versorgung mit Wohnraum sei unzureichend, das Angebot sei knapp, die Preise seien hoch. Freiwillig zurückkehrende Afghanen kämen in den meisten Fällen bei Familienangehörigen unter, zum Teil auch in ihrer ehemaligen Wohnung, was die ohnehin knappen Ressourcen weiter beeinträchtigte.

Auch nach dem Bericht „Rückkehr nach Afghanistan“ der Stiftung pro Asyl vom Juni 2005 ist die Wohnungssituation äußerst angespannt: allenfalls für Einzelpersonen lasse sich mit Hilfe des Familienverbandes eine Bleibe finden. Ohne diese Hilfe lasse sich das Wohnungsproblem nicht bewältigen. Die Sicherung des Lebensunterhaltes erweise sich ebenfalls als sehr problematisch. Ein reguläres regelmäßiges Einkommen lasse sich nur selten erzielen. Rückkehrer stünden auf dem Arbeitsmarkt in Konkurrenz zu der übrigen Bevölkerung, für die selbst schon keine Arbeit vorhanden sei. Rückkehrern, denen es nicht gelinge, ihr Grundeigentum wieder in Besitz zu nehmen, von der Familie aufgenommen zu werden oder in einer der größeren Städte Unterkunft und Lebensgrundlage zu finden, bliebe neben der Weiterreise in eines der benachbarten Länder nur die Möglichkeit, in einem der slumartigen Camps unterzukommen, um dort unter elendigsten Bedingungen zu leben. Selbst das setze jedoch voraus, dass eine Arbeit – etwa als Tagelöhner – gefunden werde, da nur dann zumindest ein Minimum an Nahrungsmitteln erworben werden könne. Aufgrund dieser Umstände erscheine eine Rückkehr ohne Aufnahme in den Schutz einer Familie als äußerst schwierig. Die Bedeutung der Familie gehe dabei weit über die der europäischen Kernfamilie hinaus. Die Familie habe überlebenswichtige Funktionen bei der Versorgung und Pflege im Krankheitsfall und bei der Betreuung von Frauen und Kindern. Angesichts des desolaten Zustandes des Gesundheitswesens könne ohne einen derartigen sozialen Zusammenhang niemand auf Dauer existieren.

Die jüngsten und ausführlichsten Berichte über die Lage in Afghanistan stammen von Dr. Mostafa Danesch, der das Land zuletzt in der Zeit vom 10. bis 26.12.2005 besucht hat. Er kommt in seinem Gutachten an das VG Wiesbaden vom 23.01.2006 zu dem Ergebnis, dass sich die Lebensverhältnisse in Kabul - dem einzigen Ort, der für eine Abschiebung in Frage komme - in katastrophalem Maße verschlechtert hätten. Jeder Rückkehrer aus dem Ausland erhalte bei seiner Ankunft von der UN nur eine Hilfe in Höhe von 12 US-Dollar. Einem Teil der meist aus 8 bis 10 Personen bestehenden Familien werde darüber hinaus im Rahmen der World-Food-Programme 1 Zelt, 1 Eimer, 50 kg Getreide, 2 Stück Seife und einige Meter Stoff für die Frauen zugeteilt. Weitere Hilfen gebe es nicht. Wirkliche Hilfsprogramme stünden nur auf dem Papier. Zwar habe die internationale Gemeinschaft Afghanistan für das Jahr 2005 Finanzmittel in Höhe von 4,8 Milliarden US-Dollar zugesagt. Davon seien jedoch allein 3,5 Milliarden für Ausländer und ausländische Organisationen

bestimmt gewesen. Auch von den 1,3 Milliarden Dollar, die die afghanische Regierung habe erhalten sollen, seien bis Dezember 2005 tatsächlich nur 168 Millionen geflossen. Die einmalige Hilfe von 12 Dollar pro Person reiche angesichts der wegen der Anwesenheit von Angehörigen ausländischer Hilfsorganisationen - wohl auch wegen der Zunahme der Bevölkerung von etwa 1 Million zum Ende der Taliban-Herrschaft auf heute 4,5 bis 5 Millionen - drastisch gestiegenen Mietpreise für eine Wohnung nicht aus. Auch wer Arbeit habe, könne eine feste Wohnung nicht bezahlen. Arbeitsgelegenheiten böten sich allenfalls auf Baustellen, wo der Tageslohn nur etwa 100 Afghani – ca. 2 Dollar - betrage. Dieser Lohn reiche allenfalls für ein Stück trockenes Brot. Wegen der katastrophalen Ernährungslage verhungerten täglich Menschen, vor allem Kinder, deren Sterblichkeitsrate weltweit die höchste sei. Wer sich keine Wohnung leisten könne, müsse mit einer Unterkunft in einem der Flüchtlingslager vorlieb nehmen, in denen katastrophale Verhältnisse herrschten. Die Flüchtlingslager bestünden aus alten Fabrikgebäuden oder einer Ansammlung von Zelten, die größtenteils aus Säcken und Plastikplanen zusammengestückt seien. Die Menschen hausten dort auf dem nackten Boden und seien schutzlos den Temperaturen ausgesetzt, die im Dezember bis auf 10 Grad unter Null fielen. Ärztliche Versorgung, zu der ohnehin 80 bis 90 % der Bevölkerung keinen Zugang hätten, gebe es dort nicht. Auch notwendige Medikamente könnten nicht bezahlt werden. Die medizinische Versorgung sei so unzureichend, dass Krankheit in den meisten Fällen den sicheren Tod bedeute.

In seiner Aussage als sachverständiger Zeuge vor dem OVG Berlin-Brandenburg vom 05.05.2006 in den Verfahren 12 B 9. und 11.05 hat Dr. Danesch wiederholt, dass zurückkehrende Flüchtlinge von der UN nur eine Hilfe in Höhe von 12 US-Dollar erhielten. Chancen auf dem Arbeitsmarkt hätten allenfalls gut ausgebildete Personen wie Techniker etwa im Bereich der neuen Technologien und Spezialisten auf dem Bau. Die Mehrzahl der Millionen Flüchtlinge fänden nur von Zeit zu Zeit als Tagelöhner Arbeit. Eine Tätigkeit als Dolmetscher oder Übersetzer scheitere regelmäßig daran, dass die Deutschkenntnisse von den in Frage kommenden deutschen Stellen als nicht ausreichend angesehen würden. Durch die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit könnten sich Rückkehrer aus Westeuropa in Kabul nur dann über Wasser halten, wenn sie über die für die Eröffnung eines Geschäftes oder Betriebes erforderlichen Finanzmittel verfügten. In einem solchen

Falle bestehe die Möglichkeit, ergänzende Hilfe im Rahmen des RANA-Programms der Europäischen Union für Afghanistan zu erhalten. Mittellose Flüchtlinge hätten diese Chance nicht. Wer über keine Geldmittel verfüge oder keine Familienangehörigen im Land habe, vegetiere auf aller unterstem Niveau dahin, wenn er sich nicht der Drogenszene zuwende oder einer politischen Organisation wie den Taliban anschließe. Die Wasserversorgung in den Ruinen, Lagern und Slums, in denen Flüchtlinge hausten, sei völlig unzureichend. Oftmals müsse Wasser über viele Kilometer herangeschafft werden. Auch von einer gesundheitlichen Versorgung könne dort keine Rede sein.

In seiner Auskunft an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 04.12.2006 in dem Verfahren 8 UE 1913/06.A hat Dr. Danesch nochmals betont, dass zurückkehrende Flüchtlinge wegen in der Regel unzureichender Sprachkenntnisse nicht für qualifizierte Übersetzer- und Dolmetscheraufgaben in Frage kämen. Die Bundeswehr ziehe für anspruchsvolle Tätigkeiten entsprechend ausgebildete Fachleute heran, die sie in Deutschland anwerbe. Ähnlich gingen seines Wissens die in Afghanistan tätigen Hilfsorganisationen vor. Die Deutsche Botschaft in Kabul komme schon aus Sicherheitsgründen nicht als Arbeitgeber für afghanische Flüchtlinge in Betracht. Soweit deutsche Soldaten auf ihren Patrouillen geringer qualifizierte Übersetzer benötigten, griffen sie auf Deutsch-Afghanen oder Deutsch-Iraner in ihren Reihen zurück, die einfachere Gespräche übersetzen könnten. Im Übrigen verzichte die Bundeswehr angesichts der wachsenden Terrorgefahr auch aus Sicherheitsgründen darauf, abgeschobene Asylbewerber als Dolmetscher einzusetzen. Die Anwesenheit internationaler Hilfsorganisationen in Kabul bedeute nicht, dass dort die Grundversorgung der Flüchtlinge mit Nahrungsmitteln und Wohnraum sichergestellt sei. Entgegen anderslautenden Angaben verhungerten in Kabul Tag für Tag Menschen. Menschen, die an Mangelernährung und Krankheiten gestorben seien, würden ohne große Umstände verscharrt. Nach ihnen krähe buchstäblich kein Hahn; der einzige „Offizielle“, der vielleicht davon erfahre, sei der örtliche Mullah. Die durch das jahrelange Elend abgestumpfte Bevölkerung nehme - wozu im Übrigen der Islam ausdrücklich anhalte - solche Todesfälle oft fatalistisch hin. Konkrete Zahlen seien in einem Land, in dem es keine Meldepflicht gebe und Todesfälle nicht aktenkundig würden, zwar nicht zu erlangen. Nach Berichten der französischen Hilfsorganisation „action contre la faim“ seien aber die meisten Todesfälle unter

Kindern - in Afghanistan erreichten mehr als 250 von 1000 Kindern nicht einmal das 5. Lebensjahr – auf mangelnde Versorgung und fehlende Medikamente zurückzuführen. In den von dieser Organisation betriebenen drei Krankenhäusern stürben allein infolge Unterernährung zwischen fünf und sieben Menschen täglich. Außerhalb der Krankenhäuser, zu denen 80 bis 90 % der Bevölkerung keinen Zugang hätten, sei die Zahl derer, die an Unterernährung stürben, noch erheblich höher. Erschwinglicher Wohnraum außerhalb der Flüchtlingslager existiere für Rückkehrer nicht. Berichten der Organisation „Refugees International“, zufolge koste ein einfaches Zimmer 15 bis 20 US Dollar im Monat. Dabei handele es sich um Unterkünfte in weit vom Zentrum entfernt gelegenen Außenbezirken, wo es oft nicht die geringste Infrastruktur gebe. Für eine primitive Zweizimmerwohnung im Stadtgebiet von Kabul ohne Wasser, Heizung und Kanalisation müsse man monatlich mindestens 100 Dollar aufbringen. Der durchschnittliche Tageslohn für Gelegenheitsarbeiten betrage in Kabul jedoch nur ca. 2 Dollar. Auch wer so viel verdiene, könne deshalb nur in einer der provisorischen Siedlungen unterkommen, die nach Angaben der „Afghanistan Research and Evaluation Unit“ vom April 2006 70 % des Kabuler Stadtgebiets ausmachten und 80 % seiner Einwohner beherbergten. Dort herrschten hygienische Mängel, die Menschen in großer Zahl erkrankten und sterben ließen. Besonders gravierend sei der Mangel an sauberem Trinkwasser. 60 bis 70 % der Kabuler Bevölkerung beziehe ihr Wasser aus selbst gegrabenen Flachbrunnen oder öffentlichen Handpumpen. Aber nicht nur die Wohnungsmieten seien in Kabul ins Unermessliche gestiegen. Für die Flüchtlinge seien selbst Grundnahrungsmittel kaum erschwinglich. Mit den 2 Dollar, die ein Rückkehrer mit viel Glück verdiene, könne man in Kabul höchstens einige Stücke trockenes Brot kaufen. Die Versorgungslage der Flüchtlinge in der Hauptstadt sei mittlerweile katastrophal. Auf lange Sicht werde ein abgeschobener Asylbewerber quasi sehenden Auges dem sicheren Tod ausgeliefert. Das gelte erst Recht, wenn er erkrankte. Die medizinische Versorgung in Afghanistan sei derart unzureichend, dass eine Krankheit in den meisten Fällen den sicheren Tod bedeute. Allein weil viele aus dem Ausland kommende Medikamente wirkungslos oder manipuliert seien, stürben allein in Kabul ca. 40 Personen täglich. In Kabul stünden für eine Bevölkerung von 4,5 Millionen Menschen - darunter 3 Millionen Kinder - nur insgesamt ca. 50 kleinere und größere Krankenhäuser zur Verfügung. Nur fünf größere Krankenhäuser könnten Patienten auch stationär aufnehmen. Aber auch dort seien nicht ausreichend Ärzte oder

ausgebildete Schwestern vorhanden. Technische Einrichtungen, Elektrizität und sauberes Wasser fehlten. Im Sommer gebe es keine Klimaanlage, im Winter keine Heizung. Eine Blutbank sei nicht vorhanden. Krankenhausverwaltung und Ärzte seien bestechlich, weil ihr Einkommen sehr niedrig sei. Deshalb hätten nur die Reichsten die Möglichkeit, sich eine Behandlung zu sichern. Die vor Ort tätigen internationalen Hilfsorganisationen verschärften diese Lage absurder Weise noch, in dem sie besser qualifiziertes Personal mit hohen Verdienstzusagen abwürben. Auch deshalb komme in Kabul auf mehrere zehntausend Menschen nur ein Arzt. Eine systematische Gesundheitsversorgung existiere nicht. Niedergelassene Ärzte mit eigener Praxis verlangten pro Behandlung ein Honorar zwischen 3 und 8 Dollar, was dem Tagesverdienst eines Facharbeiters entspreche.

Der vom OVG Berlin-Brandenburg am 27.03.2006 in den dort anhängigen Verfahren 12 B 9. und 11.05 als sachverständiger Zeuge vernommene Bedienstete des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge David hat demgegenüber zwar ausgesagt, dass auch aus Deutschland abgeschobenen Asylbewerbern im Rahmen des von der International Organisation for Migration (IOM) durchgeführten RANA-Programms der Europäischen Union für Afghanistan Hilfen zur Verfügung stünden. Das RANA-Programm ist jedoch nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes an die Kammer vom 31.01.2007 in dem Verfahren 3 E 1883/05.A Ende April 2007 endgültig ausgelaufen, so dass es hierauf nicht mehr ankommt.

In Anbetracht dieser Umstände ist davon auszugehen, dass jedenfalls der Kläger im Falle einer Abschiebung nach Afghanistan in eine existenzielle Notlage geraten würde.

Denn der Kläger hat glaubhaft vorgetragen, dass er in Afghanistan nicht mehr über familiäre Beziehungen oder sonstige sozialen Bindungen verfügt, auf deren Unterstützung er zurückgreifen könnte. Zwar hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass er über Dritte erfahren habe, dass seine Mutter – deren Aufenthaltsort ihm seit Jahren nicht bekannt war und die er auch während einer Iranreise im Jahr 2004 nicht hat ausfindig machen können - jemanden anderen geheiratet habe und in Kandahar lebe. In Anbetracht dessen, dass die Mutter des Klägers sich in der vergangenen Jahren in keiner Weise darum bemüht hat, Kontakt zu dem Kläger oder der Vielzahl der anderen in Deutschland lebenden Angehörigen aufzunehmen, ist davon auszugehen, dass sie nach

ihrer Wiederverheiratung kein Interesse mehr an dem Kläger hat, so dass zu erwarten steht, dass er von dieser Seite auch keine Unterstützung erlangen könnte. Zudem hat der Kläger Afghanistan bereits im Alter von 16 Jahren verlassen und hält sich seit 2002 in der Bundesrepublik Deutschland auf, so dass ihm die Lebensverhältnisse in seinem Heimatland kaum noch vertraut sein dürften.

Eine die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gebietende verfassungswidrige Schutzlücke in Bezug auf den Kläger ist auch nicht im Hinblick auf den Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 27.05.2005 zu verneinen. Der Kläger gehört nicht zu dem Personenkreis, der nach diesem Erlass ein Bleiberecht erhalten kann, da er sich weder zum 24.06.2005 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat noch er zu diesem Zeitpunkt das 65. Lebensjahr vollendet hatte. Alle diejenigen afghanischen Staatsangehörigen, die kein Bleiberecht erhalten können, sind nach der Erlassregelung zurückzuführen. Dabei zählt der Kläger zu dem vorrangig zurückzuführenden Personenkreis der alleinstehenden männlichen volljährigen afghanischen Staatsangehörigen. Angesichts dessen vermittelt der – mittlerweile zwei Jahre alte - Erlass jedenfalls heute keinen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „gleichwertigen Schutz“ vor einer Abschiebung mehr.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hess. Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder